

## Rückdeckungsversicherung

Häufig wird den Geschäftsführern einer GmbH eine Pensionszusage erteilt und die daraus resultierende Altersversorgung durch eine an den Geschäftsführer verpfändete Rückdeckungsversicherung abgesichert.

Für die Erteilung dieser Pensionszusage bedarf es gemäß § 46 Nr. 5 GmbH-Gesetz der Zustimmung der Gesellschafter aufgrund einer Annex-Kompetenz, die wohl regelmäßig vorliegen dürfte.



**Dr. Rudolf Halter**

Foto: privat

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat nun aber die Auffassung vertreten, dass die Gesellschafterversammlung der GmbH nicht nur die Pensionszusage genehmigen, sondern auch ihre Zustimmung zur Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an den Geschäftsführer ausdrücklich erteilen muss, worauf die Allianz in ihrer Info 4/2011 zu Recht hinweist.

Denn mit der Zustimmung der Gesellschafter zur Erteilung der Versorgungszusage sei nicht automatisch auch schon das Einverständnis der Gesellschafter mit der Verpfändung der zur Erfüllung dieser Versorgungszusage abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung verbunden, so die Richter.

Um die Rückkaufswerte von Lebensversicherungen durch eine Verpfändung insolvenzfest zu machen, sollte daher künftig die ausdrückliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung auch zur Verpfändung eingeholt werden, und soweit dies bei bereits erfolgten Verpfändungen noch nicht geschehen ist, sollte man die Verpfändung nachträglich durch einen Gesellschafterbeschluss genehmigen lassen. Um kein Risiko einzugehen, sollte auch der alleinige Gesellschafter einer Einpersonen-GmbH entsprechend verfahren.

**Dr. Rudolf Halter**

**Rechtsanwalt und Seniorpartner der  
Anwaltskanzlei Halter & Stiegele,  
Heilbronn**